§ 100 Ladungsfrist und Art der Einberufung

[1]Die Ladung erfolgt durch elektronischen Versand oder Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder des Landtags spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. [2]Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist. [3]In dringlichen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.